

Allmosen gewiedmeten Geldern; es sey unter was Vorwand es wolle, angreifen, verthun, oder in seinen eigenen Nutzen verwenden solte; So ist wieder denselben, dafern er nicht in favorem derjenigen Armen-Casse, welche solcher Verlust betroffen, viermahl soviel dafür wieder zu erstatten vermögend, nach Anleitung der Constitution vom anvertrauten Guthe, er möge verendet seyn oder nicht, zu verfahren, und sich in Sprechen darnach zu richten.

Cap. II.

Von auswärtigen Bettlern und Land-Streichern, deren Wegweisung und Bestrafung.

§. I.

Auswärtige Bettler und Land-Streicher sind schlechterdings nicht zu dulden.

Nachdem in dem vorhergehenden Capitel, theils von der Versorgung der Armen, so eines jeden Orths Obrigkeit obliegt, gehandelt, theils aber die Mittel und Wege, wodurch zu derselben zu gelangen, angezeigt worden, dieses alles aber keinen Nutzen bringen würde, wenn nicht dem Herumbgehen derer auswärtigen Bettler und Land-Streicher, unter welchen sich ohnedem ohnzählliche Spitzbuben, auch das Umbgehen mit Bären, Poppen-Spielen und anderes liederliches Gesindel befindet, zugleich mit Ernst gesteuert und solches gänzlich abgeschaffet wird; Als ist nochmahls Unser ernster Wille und Meynung, daß, nach Anleitung der in Unserm unterm 7. Decembr. 1715. ergangenen Mandate, bereits bekannt gemachten Landes-Väterlichen Intention, keinem ausländischen Bettler, es sey, unter was für einem Prætext es wolle, herumb zu gehen und Allmosen zu sammeln, gestattet werden, sondern solches in Zukunfft nochmahls gänzlich abgestellt und untersaget seyn solle.

§. II.

Darunter zu verstehen,

Es sind aber unter denen ausländischen Bettlern sowohl diejenigen zu verstehen, so in Unserm Chur-Fürstenthum